

III ZR 42/63

Verkündet
am 16. Januar 1964
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2223 043

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten
durch den Präsidenten der Oberpostdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Schreinergehilfen Erich K [REDACTED], M [REDACTED]-
R [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] .n. [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Jagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr.
Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 27. Dezember 1962, an Verkündung Statt zuge-
stellt am 3. und 4. Januar 1963, wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stieß am 28. November 1960 gegen 19.30 Uhr mit seinem Personenkraftwagen, als er auf der B-
Kr-Straße in M, in südlicher Richtung fahrend, die gleichberechtigte J-Straße überquerte, mit dem von links (Osten) in die Kreuzung einfahrenden Motorroller der Beklagten zusammen, der von ihrem Telegrammboten Manfred N gefahren wurde. Der Kläger wurde verletzt, sein Personenkraftwagen erlitt bei dem Unfall Totalschaden. Der Kläger hat im vorliegenden Rechtsstreit von der Beklagten, die ihm einen Teil seiner Unfallschäden vor Klageerhebung erstattet hatte, die Zahlung weiterer Schadens (teil-)beträge von über 3 000 DM nebst Zinsen verlangt, darunter 1 000 DM zum Ausgleich dafür, daß er seinen Kraftwagen 100 Tage lang nicht zur Ausübung seines Berufs als Schreinergehilfe habe benutzen können. Das Landgericht hat der Klage zum überwiegenden Teil stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, die unter Geltendmachung eines Mitverschuldens des Klägers die Abweisung der Klage im vollen Umfang beantragt hatte, zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte nunmehr die Abweisung der Klage hinsichtlich des genannten Betrages von 1 000 DM. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß, ohne daß sie auf ihre sachliche Berechtigung nachzuprüfen ist, an folgender Überlegung scheitern:

Das Erstgericht hat die Verurteilung der Beklagten nicht nur auf § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, sondern da-

neben - für die vermögensrechtlichen Schäden - auf eine Haftung der Beklagten als Halter des Motorrollers nach § 7 StVG gestützt; dabei hat es den in Rede stehenden Betrag von 1000 DM als einen vermögensrechtlichen Nachteil angesehen. Es hat ein Mitverschulden des Klägers, für das die Beklagte beweispflichtig sei, sowie einen Ausgleichsanspruch der Beklagten aus § 17 StVG verneint und in letzterer Beziehung ausgeführt, selbst wenn der Kläger nicht im Sinne des § 7 StVG entlastet sein sollte, entfalle ein Schadensausgleich im Hinblick darauf, daß die durch eine gröblich fehlsame Fahrweise von N. erhöhte Betriebsgefahr des Motorrollers ganz überwiege. Das Berufungsgericht, das in seinem Urteil auf die vom Erstgericht angenommene Haftungsgrundlage verweist, spricht sich in den Gründen seiner Entscheidung nicht eigens über eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus Amtshaftung oder kraft Halterhaftung aus, sondern befaßt sich allein mit dem Berufungsvortrag der Beklagten, nach dem -unter Hinweis auf eine ihn gemäß § 17 StVG treffende Ausgleichspflicht - der Kläger einen Verschuldensanteil an dem Unfall zu tragen habe und im besonderen nicht einen Nutzungsausfall von 1000 DM beanspruchen könne. Hiezu heißt es in dem Urteil, ein Mitverschulden des Klägers könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, der Ansatz der 1000 DM als vermögensrechtlicher Schaden sei nicht nur dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind dahin zu verstehen, daß sich das Berufungsgericht die vom Erstgericht angenommene Haftungsgrundlage zu eigen gemacht., also auch die vom Berufungsgericht dem Kläger auf seine vermögensrechtlichen Schäden zugesprochenen



10

Beträge als von der Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 7 StVG umfaßt bejaht hat. Wenn das Berufungsgericht hierbei von einem dem Kläger nachzuweisenden Verschulden spricht, statt von einer von ihm - übrigens auch gegenüber einer Haftung der Beklagten aus § 839 BGB, Art. 34 GG - zu vertretenden und gegebenenfalls von ihm als Schadensursache auszuräumenden Betriebsgefahr seines Personenkraftwagens, so mag dies allenfalls eine fehlerhafte Betrachtung des Anspruchs des Klägers auslösenden Tatbestandes sein; dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß das Berufungsgericht im Anschluß an die Auffassung des Landgerichts eine grundsätzliche Schadensersatzpflicht der Beklagten für den noch in Rede stehenden Schadensbetrag von 1000 DM nicht nur nach § 839 BGB, Art. 34 GG, sondern auch nach § 7 StVG und als den Gegenstand eines Anspruchs bejaht hat, hinsichtlich dessen die Revision nur stattfindet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes die Summe von 6000 DM übersteigt (§ 546 Abs. 1, § 547 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). Da letzteres hier nicht zutrifft, ist für das Revisionsgericht die auf § 7 StVG zurückgehende Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 DM nebst Zinsen hieraus unantastbar mit der Folge, daß die Revision als unbegründet zurückzuweisen (vgl.

Urteil vom 27. November 1961 III ZR 133/60 S. 9
= LM Finanzvertrag Nr. 14) und die Beklagte ge-
mäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfah-
rens zu belasten ist.

Dr. Fagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt